Freibad - Sendtsunga - Setsung

Die Gemeinde B 1 m 1 b m c h. Lendkreis Chem erläßt mef Grund der Art.25 und 24 Abs. 1 kr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Beyern in der Fassung der Bekanntmachung von 5.12.1975 (GVB1....599), zuletzt geändert durch 8 1 des Zweiten Gemetzes sur Vereinfschung vermaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. 5.1974(GVB1....245), folgende von Gemeinderet in seiner Sitzung von 5.Juni 1976 beschlossene

Freibed - Senätsungs - Satzung:

J 🕇

Offentliche Kinrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Blaibach betreibt und unterhält ein Preibad als öffentliche, dem Gemeingebrunch diemende Finrichtung is Einse dem Art.21 Abs.4 der Bayer. Gemeindeordnung. Das Preibad befindet sich auf einem durch Erbbuurecht gemisberben Grundstück.
- (2) Mit des Metrieb des Preibades werden suschließlich und unmittelber gemeinnätzige Zwecke im Sinne der Gemeinnätzigkeitsvererdnung von 24.12.1355(BGBL.I S.1592) in der jeseile geltenden Passung, und zwer insbesondere zur Förderung der Gestudheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) Die zur Deckung der Kosten des Freibedes erforderlichen Zuschübse (Zuschußbederf) werden von der Geseinde geleistet. Sollten durch den Betrieb des Freibedes Gewinne (Überschübse) ersielt werden, so dürfen sie nur für dessen setzungsmäßige Zwecke verwendet merden. Die Gewinde erhält keine Gewinnsteile und als Algentümerin des Freibedes auch keine sonstigen Zuwendungen aus Witteln des Freibedes.
- (4) Zu Lesten des Freibades derf niemand durch Vermaltungssufgeben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismälig hobe Vergütungen begünstigt merden.
- (5) Sei Aufläsung des Freibedes wird des verbleibende Vermögen (8 4 Abs.2 Mr.4 Gemeinsützingkeitsvererdnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflage und der körperlichen Frtächtigung der Sevölkerung durchgeführt.

8 2

Grandlegen des Benützungsrechts, benützungeberschtigter Personentrein

- (1) Die Benützung des Freibndes richtet sich nach dieser Satzung und nachler gesondert erlausenen Gebührensstnung. Beide Betaungen sind für die Bedegäste Verbindlich.
- (2) Des Freibed stekt(vorbehaltlich des 5 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentoprechenden Senützung zur Verfügung.

\$ 3

Linehrenbung des Benüteungerechts

- (1) Van der Benützung des Preibedes sånd susgeschisssen
 - a) Personec, die en einer übertragberen Arenkheit im Jinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragberer

Frankheiten beim Menachen(Sundesseuchengenets)vog 18.7.1%1 (MCBL. I d.1012, ber.d.13.0) in der jeweile geltenden Passung leiden.

- b) Fersonen, die an offenen *unden, an Sauteusschlägen oder an ansteckenden oder ekslerregunden Krankheiten leiden.
- s) Geisteskranke und Epileptiker und
- d) setrunkene.

lat das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben e; bis c) sweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärstliche Bescheinigung nachgewiesen wird, das ein ammam enteprechendes Leiden nicht ader nicht nehr besteht.

(2) Simbers unter 6 Jebren.

alinden und

Fersonen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fertbevegen oder sus- und ankleiden können.

ist die Benützung des Bedes nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Person zur Begleitung beigegeben ist.

(3) Fersonen, die im Freibed gegen die Urdnung und Sicherheit. gegen Sitte und Anstand oder gegen die Beinlichkeitsverschriften gröblich verstolen, werden unverzüglich aus dem Sed Verwiesen. Siekönnen auf die Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benützung des Bedes ausgeschlossen werden.

Auch bei geringfügigen Verstölen kann das geseindliche Aufsichtspersonal Benützer jederzeit aus den Bad Verwisen.

Bei Verweisungen aus dem Preibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Britte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

6 9

Bemittung des Preibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Blese Satsung gilt entoprechend für die Benützung des Freibedes durch geschlossene Gruppen(Schulen, Vereice, Verbände u.dgl Bio Badbenützer zus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benützern des Andes grundsätzlich nicht bevorechtigt.
- (2) Die nüberen Rinselheiten über die Benützung des Freibedes Burch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Rinselfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bedeseiten besteht nicht.
- (3) Sei jeder Senätzung des Preibedes durch geschlossens Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und des gemeindlichen Aufsichtspersonal zu besensen. Die Aufsichtsperson
 hat dafür zu sorgen, des die Bestimmungen dieser Satzung sowie
 die besonderen Anerdnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden: dessen eigene Aufsicht
 pflicht bleibt daneben unberührt.

5

Betriebsseiten und Benützungsdeuer

(1) Die Betriebezeiten (Offnungezeiten) des Freibedes werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch inachlag in der Bingangshälle des Freibades Bekanntgemacht. (2) In der Vor- und Nachssison behölt sich die Gemeinde vor. nur das Bichtschwismerbecken zu heisen (Vorsaison bis 15.6., Nachsaison ab 16.8.).

Lugank sum had

Der Zugang zum Freibed ist für Bedegäste nur an dessen Eingangsstelle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebezeit kann der Eintritt in das Bed verweigert werden.

\$ 7

Aleideraufbewehrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die sugswiesenen Vakleidekabinen su bemütsen. Während des An- und Auskleidens sind die Kebinen su schlieben. Bech dem Auskleiden hat der Sedegnst seine Kleidung in den mit seiner Schlüsselnummer versehenen Gerderobenschrank zu hängen, ihn absuschlieben und den Gerderobenschlüssel en seiner Bedesleidung anzubringen.
- (a) Bei Verlust des Garderebenschlüssels wird das im Garderebenschreuk Aufbewahrte erst nach einer ausreichenden Früfung des Bigentummanspruche herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Werterests zu leisten.

4 8

Aufbewehrung von Geld und Bertsschen

- (4) Geld und Wertsechen können gegen Gebührenentrichtung zur Aufbesehrung im Kossenzum des Freibades ebgegeben(hinterlegt)werden; den Binterleger wird hierüber ein Verwahrungeschein erteilt. Das zu Aufbewahrung übergebene wird nur gegen Sückgabe des Verwahrungsscheins ausgehändigt. Eine weitere überprüfung der Empfangsberechtigung unterbleibt.
- (2) Zur Aufbewahrung(Minterlegung) entgegengenommene, von Verwahr-Bobeinbesitzer jedoch binnen 2 Monsten nicht surückverlaugte Ge-Benetände(Geld- und Werteschen) werden els Fumbaschen behandelt.

4 9

Badebekleldung

- (1) Die Senutzung der Eürneballe ist nur in allgemein üblicher Sadekleidung gestattet.
- (2) Sährend des Aufenthalts in den Schimbecken sind Badenützen zu tragen und zwar so, daß die Kopfhaare von der Badenütze voll wafsät werden. Badenützen mit Kummtheeren sind nicht erlaubt.
- (3) Die Duschräume und die Wärmehalle dürfen nur mit Bedeschuhen oder berfuß betreten werden.
- (4) Die Bedekleidung darf in den Schwimsbecken, Semitärräumen und Vakleidekabinen nicht geweschen und nicht ausgewunden werden.

8 10

Lorperreinigue

- (*) Der Bodegast hat sich vor Detreten der Akraeballe unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife su reinigen. Sollten die Schwinzbecken nicht von der Färmeballe aus betreten verden, so sind vorher die Durchschreitebecken zu benutsen.
- (2) In den Schwimsbecken dürfen Bürsten, Seife und endere Keinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Beutpflegemitteln vor und während der Bendtzung der Schwimsbecken ist untersagt.

Ordnung und Sicherheit

- (1) die bedegäste beben aufeinender Edeksicht zu nehmen. Jeder Bedegast hat sich so zu verhelten, das kein enderer durch ihn benindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Bedegäste beben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im wed und gegen Sitte und Anstand verstölt.
- (a) Die Einrichtungen des Freibedes sind mit der gebotenen Jorg-Inlb zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibedes und seiner Finrichtungen sowie seiner Grünenlagen und Anpflanzungen ist unterzegt, der Verursacher ist zum Schedenersetz verpflichtet.
- (3) bei Vorunreinigung des Freibedes het der Täter eine Beisigungegebühr zu entrichten.

1 12

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (4) In Preibed ist insbesendere untersagt
 - a) jode Lärsbelästigung durch Schreien. Singen und Pfeifen waw. sowie der Betrieb von Fadio- und Fermengeräten. von Flattenspielern und Tonbändern und die Benützung von Essikinstrusenten.
 - b) jeder Unlug, insbesondere des Herumtsben in den Gängen und auf den Seckenungungen.
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen und der Gennä von Kaugussi.
 - d) des tusspucken, insbesondere enf den Fulbeden und in die Johnischecken und jede andere Verunreinigung des Freibedes und des Sademassers,
 - e) das Segwerfen oder Megenlassen von Gegenständen aller Art (Glas. Büchsen. Papier usw.),
 - f) die beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen.
 - s) hettungsgeräte su beschädigen oder albrauchlich su verwenden.
 - h) das bemütsen von mitgebrechten elektrischen Geräten(Resierer, Maartrockmer u.dgl.),
 - i) das Mitbringen von Hunden und enderen Tleren,
 - k) des Vakleides außerhalb der Vakleideräuse.
- (a) für Abfülle mind die dafür vorgesebenen Abfollkörbe zu benütsen. Findet ein Sedegast eine Badeeinrichtung verunzeinigt oder beschäülgt vor, so ist das geseindliche Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verstänligen.
- (*) de iz Freibad angebrachten karntafelm. Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Sinweise sind zu beschten: die dürfen micht beschädigt oder entfernt werden.
- (10 Pahrzeuge eller Art sind sel den hierfur außerhelb des Freibedes vorgesehenen Flätzen ebzustellen. Bionst- und Personalräuse des Freibedes dürfen von Budegest nicht betreten werden.

.

ordanagevorschriften über die Benätsung des ochwisserbeskens

- (1) Des Schwisserbecken derf nur von gedbten Schwissern benatzt werden. Sichtschwisser dürfen sich nur im Sichtschwisserheusen eufhalten.
- (2) Die Startblöcke werden nur für Ausbildungeswecke, und wenn die Schwimmer nicht wesentlich gestört werden, ein Peilbereich freigegebon.
- (3) Immerhalb bzw. außerhalb der Schwimsbecken ist vor elles untersagt.
 - a) andere Badegäste unternutauchen, in das Schwinsbecken zu atošen oder durch sportliche Sbungen zu belästigen,
 - b) von Beckenrand sus in des Schwimsbecken au sprigen,
 - c) außerhelb der Treppen und Leitern des Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an dem Rinsteigleitern, Maltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an des Trensseil zu höngen oder es zu entfernen.
 - e) Luftmatretsen und für Bedegäste gefährliche Gegenstände zu benütten.
- (4) Die Oltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbegkens aufmerkeem zu machen.

4

Schwigaunterriebt

Is Sed kenn von Sedemeister oder durch andere geeignete Fersonen ohwizmunterricht erteilt werden.

\$ 15

Haftung der Gemeinse

- (1) Die Benützung des Freibedes und seiner Bibrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Geseinde haftet für Fersonen-, Bert- und Bachschäden, die bei Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bedienstaten Vorsatz oder grobe Pahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haltet micht für Personen, Bert- und Bachschäden, die den Bedegseten durch andere zugefügt werden sowie nicht für schäden, die infolge unberechtigter Benütsung von Gerderobeschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen. Bieübernient auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Perkplatz des Freibedes abgestellten Fahrzeugen infolge Diehstahle, Sinbruchs uss. zugefügt werden.
- (3) Pär Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Gorderobenschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und
 Fertnachen(§ 8 Abs.1) haftet die Gemeinde nur bis zum Betreg von
 3-0.- 88.
- (4) Johndensfälle, instesondere Körperverletsungen sind dem geweindlichen Aufsichtspersonal stetz unverzäglich schwesigen.

4 16

lieftung der Bedegiste

Jeder Bedegast ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder febrikesig zugefügten Scheden zu ersetzen.

77

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsschen), sind beim gemeindlichen Aufnichtspersonal abzugaben, eie werden nach den gemetalichen Bestimmungen behandelt.

3 18

Aufsloht

The seasonalities autointepersonal but für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Proibed zu morgen. He trifft die hieren mötigen Anordnungen, demen state ungeskunt Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Bedemeister übt des Beusrecht im Freibed aus. Fidersetzungen bei Verweisung aus dem Preibed (5 3 Abs. 5) ziehen Etrafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bedienstaten dem Freibedes dürfen keine Trinkgelder oder zonstige Geschenke entgegennehmen.

3 19

Gebühren

Für die Benützung des Preibedes und seiner Flarichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

1 20

inkrafttreten

love watering tritt om Tage mach ihrer Bekanntaachung in Kraft.

Slaibach, 21.8ai 176

legelode Blaibach

oberbørger 1.50øgerælster

